

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1604K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR STURM-INHALTSVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN**

**Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:**

**Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie**

**Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln** (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AStB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

### **Außenversicherung**

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen), mitversichert.

### **Ausstellungs- und Messeversicherung**

Landwirtschaftliche Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte sind im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, des EU-Raums sowie der Schweiz und Liechtensteins im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang mitversichert. Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib seiner Einrichtung bzw. Waren außerhalb der versicherten Räumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen, z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung und Wert der versicherten Sachen.

### **Freistehende Objekte auf dem versicherten Grundstück**

Freistehende Marterl und Bildstöcke auf dem versicherten Grundstück sind im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert.

### **Gemeinschaftliche Fahrzeuge und Maschinen**

Schäden an gemeinschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen innerhalb von Gebäuden sind im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert.